

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma KWB Kompostwerk Bauland GmbH +Co.KG, Industriepark 13/1, 74706 Osterburken auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung nach § 16 Abs. 4 BImSchG zur Errichtung einer geschlossenen Anlieferungshalle für Bioabfälle mit Abluftreinigung im Biofilter und Erweiterung der Halle zur Behandlung des Kompostes sowie Änderung der Behandlung des Kompostes bei der Kompostieranlage in Hardheim-Schweinberg, Königheimer Str. 90

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 03.06.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2c7-8823/KWB//Anlieferungshalle

Auf den Antrag vom 15.05.2019, eingegangen am 22.05.2019, zuletzt geändert am 14.05.2020, eingegangen am 19.05.2020, wird gemäß §§ 4 ff. und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.5.1 G E, 8.6.2.2 V, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs 1 hierzu die

1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, hier die Errichtung einer geschlossenen Anlieferungshalle mit Abluftreinigung im Biofilter, eines Erweiterungsbaus für die Lagerung von Siebüberlauf und zur Änderung der Behandlungsschritte des Kompostes der 4. BImSchV von Ziffer 8.11.2.4 (sonstige Behandlung/Sieben, Zerkleinern) auf dem Flurstück 8738/2 Hardheim-Schweinberg, Pülfinger Höhe (Königheimer Straße 90), erteilt.

1.1 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (siehe Ziffer 2) vom 14.05.2020 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.

1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 und § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ein.

1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.

1.5 Mit der Errichtung der geschlossenen Anlieferungshalle mit Abluftanlage ist unverzüglich zu beginnen. Die Anlieferungshalle ist spätestens neun Monate nach Erteilung der Änderungsgenehmigung in Betrieb zu nehmen.

1.6 Die Inbetriebnahme der geschlossenen Anlieferungshalle mit Abluftreinigung im Biofilter und der Erweiterungshalle für die Lagerung der Siebüberlaufreste ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

1.7 Bei der Änderungsgenehmigung wurde das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungen in der derzeit geltenden Fassung berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 19.06.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2